Für die nachfolgend abgedruckte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulhorte in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises vom 15.07.2015 (Beschluss Nr. 2026/8/040 vom 10.06.2026) wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Thüringer Landesverwaltungsamt, vom 15.07.2026, Aktenzeichen 5090-212-1434/125, gemäß § 100 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt. Die vorzeitige Bekanntmachung wurde gem. § 100 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulhorte in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises vom 15.07.2015

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -, des Thüringer Schulgesetzes –ThürSchG-, des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes - ThürSchFG -, der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortkBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S 91), in ihren jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in der Sitzung am 10.06.2026 folgende 1. Satzung zur Änderung über die Benutzung der Schulhorte beschlossen:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3
An-, Ab- und Ummeldungen

1. Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei dem zuständigen Schulträger zu beantragen. Der Antrag auf Aufnahme in den Hort ist elektronisch über das vom Landkreis eröffnete digitale Antragsverfahren zu stellen. Der Antrag gilt als gestellt, wenn er vollständig über das elektronische Verfahren gestellt wurde. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. Die antragstellende Person bestätigt im Rahmen des elektronischen Verfahrens die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie ihren Willen zur Antragstellung. Die schriftliche Antragstellung ist weiterhin möglich.

Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden) je Woche im monatlichen Durchschnitt ist auf dem Antrag anzugeben.

- Die Anmeldung erfolgt in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres bis zum 31. Mai des Jahres für das darauffolgende Schuljahr.
- Eine Anmeldung kann auch im Verlaufe eines Schuljahres erfolgen.
- Eine Anmeldung kann durch Eltern / Erziehungsberechtigte auch ausschließlich für die Zeit in den Ferien bzw. in Notfällen an Einzeltagen erfolgen. Die Betreuung in den Ferienzeiten wird in den vom Schulträger in der Ferienzeit geöffneten Horten gewährleistet. Die Aufnahme wird durch den Schulträger unter Angabe des aufnahmefähigen Hortes schriftlich bestätigt.

2. Ab- und Ummeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern der Grund- oder

Gemeinschaftsschule schriftlich oder über das vom Landkreis eröffnete digitale Antragsverfahren mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der Abmeldung kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Eingang in der jeweiligen Grund- oder Gemeinschaftsschule an.

Tritt die Abmeldung nicht bis zum 15. des laufenden Monats in der Grund- oder Gemeinschaftsschule ein, wird die Abmeldung erst ab 1. des übernächsten Monats wirksam.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulhorte in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Sondershausen, den 15.07.2026 Beschluss-Nr.: 2026/8/040
Kyffhäuserkreis

Hochwind-Schneider (Siegel)
Landrätin

VIDsigner code: D46C28C56DF84C8BB...
15.07.'26
Landratsamt Kyffhäuserkreis